

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der Gemeinde Dahlem - 5. Änderungssatzung - beschlossen,

die hiermit bekannt gemacht wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) weise ich darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2011 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2009 (GV.NRW S442, 481) verfahren worden ist.

53949 Dahlem, den 20. Dezember 2011
Der Bürgermeister

- Müller -

5. Änderungssatzung zur
Hundesteuersatzung der Gemeinde Dahlem
vom 20.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Dahlem in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. (1) und (2) erhalten folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|----------|
| (1) nur ein Hund gehalten wird | 60,00 € |
| (2) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 90,00 € |
| (3) drei oder mehrere Hunde gehalten werden, je Hund | 120,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen ab einem Alter von 6 Monaten, wenn

- | | |
|--|----------|
| 1. ein Hund gehalten wird | 480,00 € |
| 2. zwei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 780,00 € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.